

öffentliche Sitzung

Umweltausschuss

11.03.2010

Sachstand Eyller Berg

Beschlussentwurf:

1. Die Stadt Kamp-Lintfort bekräftigt ihre ablehnende Haltung zu der chemisch-physikalische Abfallbehandlungsanlage am Eyller Berg.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Kreis Wesel und der Stadt Neukirchen-Vluyn eine juristische Prüfung vornehmen zu lassen, die Aufschluss über die Rechtsposition und die Einflussmöglichkeiten der Kommunen und des Kreises bezüglich der geplanten Abfallbehandlungsanlage, der Deponie, sowie der Rekultivierung geben soll.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, gegenüber der Bezirksregierung die Forderung nach Berücksichtigung und Umsetzung des geltenden Landschaftsplanes in den Genehmigungsverfahren zu erheben.

Hoff

Anlage(n):

1. Schreiben der Stadt Kamp-Lintfort an die Bezirksregierung Düsseldorf vom 04.08.2009
2. Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf an die Stadt Kamp-Lintfort vom 26.08.2009
3. Deponie Eyller Berg - Chronologie der Genehmigungen/Sachverhalte 1999-1/2010

Sachverhalt:

Einführung

Die Thematik Abfallbehandlungsanlage und Deponie Eyller Berg war in der Vergangenheit mehrfach Gegenstand von Beratungen durch die politischen Gremien. Die Verwaltung hatte dazu die entsprechenden Drucksachen vorgelegt.

Bereits im Jahr 1999 beantragte die Eyller Berg Abfallgesellschaft bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager auf der Deponie Eyller Berg.

Der Rat der Stadt lehnte im Beteiligungsverfahren am 08.06.1999 das geplante Vorhaben ab und begründete dies mit erheblichen Bedenken aufgrund nicht auszuschließenden Grundwasserbelastungen und Störungen und Belästigungen in angrenzenden Wohn- und Gewerbegebieten und offener Fragen zur planungsrechtlichen Situation (DS 1180/1 v. 28.05.1999).

Die Stadt Kamp-Lintfort forderte dagegen von der Bezirksregierung, die Rekultivierung des Eyller Berges durchzusetzen.

Diese Forderung war seitens der Stadt bereits seit vielen Jahren vergeblich erhoben worden. Ein maßgeblicher Grund dafür, dass bis dahin noch kein Rekultivierungsplan für den gesamten Eyller Berg existierte, der hätte umgesetzt werden können, lag zum einen in der Tatsache, dass in der Vergangenheit mehrere Eigentümer Rechte am Eyller Berg hatten und zum anderen darin, dass mehrere Aufsichtsbehörden zuständig waren. Die Stadt Kamp-Lintfort war zu keinem Zeitpunkt Genehmigungsbehörde für die verschiedenen Deponiebetriebe, sondern immer nur als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

In 2001 schließlich ergab sich nach längeren Verhandlungen die Möglichkeit, eine vertragliche Vereinbarung mit dem inzwischen alleinigen Eigentümer des Eyller Berges, der Eyller Berg Abfallgesellschaft, zu schließen. Mit dem darin enthaltenen Maßnahmen- und Zeitplan und sich daraus ergebender Verpflichtungen für die EBA sollte das Erreichen der angestrebten Ziele der Stadt, nämlich die möglichst schnelle Wiederverfüllung des Berges und seine Rekultivierung und Bepflanzung, erreicht werden. Der Abschluss der Rekultivierung war für das Jahr 2020 prognostiziert worden, sofern die Voraussetzungen dafür geschaffen werden können. Dazu gehören u.a. das Vorliegen der entsprechenden unanfechtbar gewordenen behördlichen Bescheide und Genehmigungen, der Abschluss der Setzungsphasen, das frühzeitige und vollständige Einreichen der erforderlichen Unterlagen bei den Genehmigungsbehörden seitens EBA, um ein zügiges Durchführen der verschiedenen Genehmigungsverfahren zu gewährleisten, und die Errichtung und der Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage.

Die Abfallbehandlungsanlage ist wesentlicher Bestandteil des Maßnahmenplanes. Mit ihrer Hilfe sollte die Annahme zusätzlicher Abfallmengen ermöglicht werden, welche zur schnelleren Verfüllung der Deponie beitragen sollten. Die Abfallbehandlungsanlage war dem Stand der Technik entsprechend zu errichten.

Die Zusammenhänge wurden den Ausschüssen und dem Rat umfassend mit DS Nr. 449 v. 28.09.2001 zur Kenntnis gegeben.

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort stimmte dem Zeit- und Maßnahmenplan zu und die vertragliche Vereinbarung wurde am 22.02.2002 unterzeichnet.

Derzeitige Situation

Es sind 8 Jahre seit Abschluss der. v.g. Vereinbarung vergangen.

Eine Abfallbehandlungsanlage ist nicht errichtet worden. Dagegen wurden zwei weitere Anträge bei der Bezirksregierung eingereicht, zu denen die Stadt Kamp-Lintfort Stellungnahmen abgegeben hat. Die Stellungnahmen zielten darauf ab, die ABA mit einer zeitlichen Befristung der Deponie zu koppeln. Einzelheiten wurden dem Umweltausschuss mit DS Nr. 693 v. 23.06.2009 mitgeteilt.

Mit Schreiben v. 04.08.2009 hatte die Stadt Kamp-Lintfort einen Katalog von Fragen zur beantragten Abfallbehandlungsanlage und zur EBA-Deponie an die Bezirksregierung gerichtet (Anlage 1). Das Antwortschreiben datiert vom 26.08.2009 (Anlage 2). In der nachfolgenden Synopse ist zusammengefasst, wie die Bezirksregierung auf die Fragen eingegangen ist.

Fragen der Stadt Kamp- Lintfort (Schreiben vom 04.08.2009

Antworten der Bezirksregierung Düsseldorf (Schreiben vom 26.08.2009)

A zur beantragten Behandlungsanlage

1. Erforderlichkeit der Behandlungsanlage

Welches Schüttvolumen wurde ursprünglich genehmigt?

Die Angaben beziehen sich auf die Daten, die der Genehmigungsinhaber eigenverantwortlich in das landesweite Abfalldeponiedateninformationssystem (ADDIS) eingetragen hat.

Die Daten sind von mir anhand der Jahresberichte in der Vergangenheit verifiziert worden. Das zulässige Schüttvolumen ergibt sich aus der genehmigten Endgestaltung der Deponie (Rekultivierung). Die Mengen/Volumina sind ca. Angaben und beziehen sich auf das Jahresende 2008.

Wie hoch war das jährliche Schüttvolumen in den letzten 10 Jahren?

Danach beträgt das Volumen 2.776.000 m³. Das jährliche Schüttvolumen in den letzten 10 Jahren betrug 41.000 – 61.000 m³, im Mittel 50.000 m³.

Wie hoch ist das noch verbleibende, genehmigte Schüttvolumen?

Das jährliche Schüttvolumen auf der Deponie betrug nach den Angaben von Herrn Knoch, Bezirksregierung (fernmündliche Auskunft v. 13.11.2009), im Mittel nicht 50.000 m³, sondern lediglich ca. 42.000 m³.

Das Restvolumen beträgt ca. 951.000 m³.

Das verbleibende Schüttvolumen von ca. 951.000 m³ vermindert sich noch um 113.000 m³. Diese Menge ist bereits angeliefert und dient zur Zeit als Auflast für den Abfallkörper. Zu einem späteren Zeitpunkt muss diese Menge in der Örtlichkeit verschoben werden, um hier die Endgestaltung der Deponie zu erlangen.

Von welchem jährlichen Schüttvolumen ist bis 2016 auszugehen?

Hier ist keine Prognose von meiner Seite möglich, da das Abfallaufkommen keine feste Größe ist und durchaus wesentlichen Schwankungen unterliegen kann. Eine Hochrechnung mit durchschnittlichen Werten wäre unseriös und wenig zielführend. (Abfallaufkommen siehe oben)

Ändert sich dieses Schüttvolumen bei Betrieb der beantragten Anlage?

Das Schüttvolumen bei etwaigem Betrieb der geplanten Anlage kann sich durch die geplante Anlage ggf. ändern. Diese Änderung ist aber nicht zwangsläufig, da durch den Antragsteller auch externe Verwertungs- und Beseitigungswege beantragt wurden. Es ist aber nicht auszuschließen, dass der Betreiber die beantragte Menge von 30.000 Tonnen pro Jahr ausschließlich dem Eyler Berg zuführt. Aussagen zu detaillierten Zuteilungen vermag ich dem Antrag aber nicht zu entnehmen. Ob Planungen zur Detailzuweisung seitens des Antragstellers bestehen, ist mir nicht bekannt. Ggf. erbitte ich, diesen insoweit direkt zu kontaktieren.

In diesem Zusammenhang bitte ich Sie ebenfalls um Mitteilung, ob derzeit bereits eine Abfallvorbehandlungsanlage vor.

Es liegt bislang keine Genehmigung einer Abfallvorbehandlungsanlage vor.

fallvorbehandlung mit Ihrer Genehmigung erfolgt?

2. Planungsrechtliche Zulässigkeit der Abfallbehandlungsanlage

Wie glauben Sie, dass die planungsrechtliche Zulässigkeit der ABA gegeben ist.

U.a. die Frage der planungsrechtlichen Zulässigkeit wird vor dem Hintergrund von § 6 Abs. 1 Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), wonach die Genehmigung zu erteilen ist, wenn u.a. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen stehen, von mir geprüft. Aussagen hierzu, zu weiteren Zulässigkeitsfragen, zu der Frage nach der Erforderlichkeit einer Verkehrsprognose oder gar zu dem möglichen Inhalt einer etwaigen Genehmigung sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Zu dieser Thematik gehört die Frage, ob es sich bei der geplanten Anlage um eine Pilotanlage handelt oder um eine Anlage, die andersorts in NRW oder in der Bundesrepublik bereits existiert und mit Genehmigung betrieben wird.

keine Antwort

3. Entsorgungswege und -mengen außerhalb der Deponierung Eyller Berg

Ist das zutreffend und zulässig und sind solche Entsorgungswege sinnvoll, wenn oberstes Ziel die schnelle Verfüllung der Deponie Eyller Berg und Herrichtung des Eyller Berges ist?

Ihre Stellungnahmen vom 09.07.2008, diese hier eingegangen mit Ihrem Schreiben vom 02.04.2009, sowie vom 18.05.2009 liegen mir, anders als ein von Ihnen angesprochenes Schreiben der Antragstellerin vom 01.07.2009, vor. Im Übrigen gehe ich davon aus, dass Ihnen die Antragsunterlagen ebenfalls vorliegen und erlaube mir, etwa hinsichtlich beantragter Abfallarten oder geplanter Entsorgungswege, den Verweis auf eben diese. Sollte Ihrerseits insofern eine Interpretation und/oder Erläuterung gewünscht werden, möchte ich anregen, sich auch insofern unmittelbar an die Antragstellerin zu wenden.

Bitte teilen Sie mir mit, wie hoch der Anteil der externen Entsorgung mit den jeweiligen Entsorgungswegen ist?

keine Antwort

Ist eine Begrenzung der externen Entsorgung Inhalt der Genehmigung?

keine Antwort

Bitte erläutern Sie mir den Antrag dahingehend, welche Abfallmengen maximal zur Handhabung vorgesehen sind (Behandlung, Deponierung, Umschlag, etc.)?

keine Antwort

4. Verkehrsaufkommen

Wie wirkt sich die geplante Behandlungsanlage auf das Verkehrsaufkommen in Kamp-Lintfort und in Neukirchen-Vluyn, insbesondere im Ortsteil Rayen aus?

Erwarten Sie eine Zunahme des Verkehrsaufkommens im Vergleich zu einem Deponiebetrieb ohne ABA?

keine Antwort

5. Überwachung der Behandlungsanlage

In welcher Weise ist es vorgesehen, die Überwachung der geplanten Behandlungsanlage durch die Bezirksregierung durchzuführen (Häufigkeit, Gegenstand der Kontrollen, Messverfahren)?

Da bekanntlich noch gar keine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage auf der Deponie Eyler Berg vorliegt, sondern das Prüfungsverfahren läuft, vermag ich Ihre Frage nach einer Überwachung der geplanten Anlage und entsprechender Details zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht nachzuvollziehen. Daneben erlaube ich mir den Verweis auf § 52 Abs. 1 BImSchG.

6. Befristung

15. Ist es Ihrerseits vorgesehen, in einer möglichen Genehmigung der beantragten Anlage die Zulassung des Betriebes bis zum Abschluss der Abfall-Ablagerungsphase zu begrenzen und den anschließenden Rückbau der Anlage zu fordern?

keine Antwort

7. Abfallarten

Ich bitte darum, eine Gegenüberstellung aller bisher für die Deponie genehmigten Abfallarten und der Abfallarten, die Gegenstand des Antrags der ARGE EBA mbH/ Ossendot Umwelt v. 09.02.09 sind, zur Verfügung zu stellen.

Ich bitte Sie, der Stadt einen aktuellen Gesamt-Abfallartenkatalog für die Deponie zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich des Abfallkataloges für die Deponie verweise ich auf die Anlage zu diesem Schreiben.

B zur genehmigten Deponie

8. Anpassung an die neue Rechtslage

Was ist die Rechtsgrundlage für den Betrieb der Deponie Eyler Berg bzw. für die ver-

Die Deponie ist eine Altdeponie im Sinne des § 25 der Verordnung über Deponien und Lang-

schiedenen Deponieabschnitte?

zeitlager – Deponieverordnung – DepV – vom 27. April 2009. Mit Planänderungsgenehmigung vom 07.08.2006 sowie vom 09.02.2009 wurde die Deponie an die Deponieverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807) angepasst. In den Verfahren wurde die Stadt Kamp-Lintfort beteiligt. Durchschriften der Planänderungsgenehmigungen wurden der Stadt übersandt.

Sind behördliche Festlegungen bzw. Anordnungen vorgesehen?

Mit den oben genannten Bescheiden wurde die Deponie an die Anforderungen der Deponieverordnung bzgl. der Einrichtung der Deponie und des Ablagerungsbetriebes angepasst. Weitere Festlegungen bzw. Anordnungen sind derzeit nicht notwendig.

Sind Auflagen und Sicherheitsleistungen seitens der Bezirksregierung für die Deponie Eyller Berg vorhanden bzw. vorgesehen? Wenn ja, welche?

Für die Deponie wurden eine Bankbürgschaft sowie eine Konzernbürgschaft der Ossendotter Berg vorhanden bzw. vorgesehen? Wenn ja, Umweltschutz GmbH eingereicht.

9. Überwachung

Nach welchem Überwachungskonzept wird die Deponie von Ihnen als Aufsichtsbehörde kontrolliert?

Die Abfalldeponie wird an unterschiedlichen Tagen zu unterschiedlichen Zeiten ohne Voranmeldung überwacht.

Wie viele nicht angemeldete Kontrollen finden monatlich statt?

siehe oben

Welche Punkte sind Gegenstand der Kontrollen?

Die örtliche Überwachung orientiert sich an den Vorgaben des RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25.5.1981 – III C 8-960-22166. Die darin beschriebenen Prüfvermerke werden im Einzelfall vor Ort unregelmäßig überprüft.

Wann hat die letzte Kontrolle stattgefunden?

keine Antwort

Welche speziellen Vorschriften geben den Umfang und die Art und Weise der Kontrollen vor?

siehe oben

Wer sind die Ansprechpartner und wie schnell können diese vor Ort sein?

keine Antwort

10. Räumliche Ausdehnung

Bitte machen Sie auf für uns nachvollziehbaren Kartengrundlagen deutlich, ob die tatsächliche Ausdehnung der Deponie den bereits erfolgten Genehmigungen entspricht.

Mit der Bauanzeige 1/69 (Antrag vom 03.01.1969, genehmigt am 15.12.1970 durch die Stadt Kamp-Lintfort), wird in einem amtlichen Lageplan M 1:2500 die Flächengröße dargestellt. In diesem Rahmen wird die Depo-

niebasisfläche dem Stand der Technik entsprechend eingerichtet. Die Deponie befindet sich innerhalb der Grenzen der ursprünglichen Genehmigung zur Auskiesung und Wiederverfüllung des Eyller Berges.

Planungsrecht

Wie in der o.a. Tabelle unter Punkt 2 ausgeführt, ist die beantragte Anlage im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz zu prüfen. Die zuständige Behörde ist – wie bekannt – die Bezirksregierung Düsseldorf. Auch ist in dem Schreiben der Stadt Kamp-Lintfort an die Bezirksregierung vom 04.08.2009 (Anlage 1) ausführlich dargelegt, dass die geplante Abfallbehandlungsanlage planungsrechtlich keine der Deponie dienende und untergeordnete Anlage ist. Da es sich hier um eine privatbetriebene Abfallbehandlungsanlage handelt, geht die Stadt Kamp-Lintfort derzeit davon aus, dass die Bezirksregierung das Vorhaben nicht nach den Sonderregelungen des § 38 BauGB „Bauliche Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung auf Grund von Planfeststellungsverfahren; öffentlich zugänglichen Abfallbeseitigungsanlagen“ beurteilen kann, sondern die §§ 29 bis 35 BauGB anzuwenden sind. Da sich der Standort Eyller Berg im Außenbereich befindet, ist die Abfallentsorgungsanlage nach § 35 BauGB „Bauen im Außenbereich“ zu beurteilen. Eine Privilegierung im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB für einen ortsgebundenen gewerblichen Betrieb liegt jedoch nicht vor. Sofern, wie ursprünglich angenommen, die Abfallbehandlungsanlage ausschließlich der Deponierung des Eyller Berges dient, ist eine geografische Zuordnung sinnvoll bzw. die Abfallbehandlungsanlage (ABA) auf diesen Standort angewiesen. In den Antragsunterlagen finden sich jedoch keine Hinweise, dass die ABA durch eine Bedingung an den aktiven Betrieb der Deponie geknüpft ist. Es ist weder ein Rückbau mit entsprechender Fristsetzung noch eine Sicherheitsleistung vorgesehen. Es sprechen mehrere Anhaltspunkte dafür, dass eine selbständige ABA geplant ist und die dienende Funktion, d.h. der Hauptzweck Verfüllung Eyller Berg, nicht gegeben ist. Beteuerungen seitens des Antragstellers, dass keine externen Entsorgungswege vorgesehen sind, können nach Genehmigung und Inbetriebnahme der ABA nicht überprüft werden.

Auch sind Lagevorteile oder Rentabilitätsgründe aus Sicht der Antragsteller keine Rechtfertigung für eine Privilegierung nach § 35 BauGB im Außenbereich. Die ABA könnte ebenso an anderer Stelle, idealerweise in einem gewerblich-industriell geprägten Bereich mit guter Verkehrsanbindung angesiedelt werden.

Der § 35 Abs. 2 BauGB ermöglicht es, dass sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden können, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung liegt jedoch vor, da die beantragte ABA zum einen den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (FNP) widerspricht, der zwar eine Fläche für Ablagerungen darstellt, jedoch keine Abfallbehandlungsanlage.

Zum anderen steht der Landschaftsplan des Kreises Wesel der Zulassung der Abfallbehandlungsanlage entgegen, da für die Nachfolgenutzung der Deponie "Wald und Erholung" als Ziel definiert ist. Dies beinhaltet das Gebot, nach Beendigung der Deponie dort Wald anzupflanzen und diesen für die Erholung zu erschließen.

Gleichzeitig ist der Eyller Berg eingebettet in ein Landschaftsschutzgebiet mit zwei Baudenkmalern – ehemalige Wasserburg Haus Eyll und die Pfarrkirche Eyll und den Mammutbaum am Fuße des Eyller Berges als Naturdenkmal. Damit wäre die Möglichkeit der Zulassung im Einzelfall nicht gegeben. Es ist auch anzunehmen, dass eine nicht befristete, eigenständige ABA die natürliche Eigenart der Landschaft und deren Erholungswert beeinträchtigt.

Aus Sicht der Stadt Kamp-Lintfort ist das beantragte Vorhaben der ABA planungsrechtlich unzulässig; auch eine Zulassung im Einzelfall aus o.g. Gründen ist nicht gegeben.

Schlussfolgerungen

Die Verwaltung ist nach weiteren Monaten der Auseinandersetzung mit der Thematik Eyller Berg nunmehr zu der Überzeugung gelangt, dass

- die zuletzt beantragte chemisch-physikalische Abfallbehandlungsanlage nicht nachweislich der schnelleren Verfüllung des Eyller Berges dienen würde
- die Stadt keinen Einfluss darauf hat, dass die Behandlungsanlage nach Abschluss der Verfüllung der Deponie zurückgebaut wird
- die Stadt nicht kontrollieren kann, ob die behandelten Abfälle auf die Deponie Eyller Berg verbracht oder – wie nach den Antragsunterlagen auch vorgesehen – teilweise extern entsorgt werden
- die Stadt trotz der getroffenen vertraglichen Vereinbarung keinen Einfluss auf die Laufzeit der Deponie hat
- die beantragte Anlage nach Planungsrecht nicht zulässig ist.

Aus den vorgenannten Gründen wird das gemeindliche Einvernehmen zu der beantragten chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage am Standort Eyller Berg nicht erteilt.

Nach wie vor bleibt jedoch angesichts des verbleibenden Schüttvolumens die Frage nach Beendigung der Laufzeit der Deponie, die eine Kernfrage darstellt.

Die Stadt Kamp-Lintfort wird sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln dafür einsetzen, dass die im Maßnahmenplan festgelegte Laufzeit, die ein Ende der Rekultivierung für 2020 vorsieht, eingehalten wird.

Die Stadt Kamp-Lintfort beabsichtigt, im Einvernehmen mit dem Kreis Wesel und der Stadt Neukirchen-Vluyn durch eine juristische Prüfung Aufschluss über die Rechtsposition und die Einflussmöglichkeiten der Kommunen und des Kreises bezüglich der Abfallbehandlungsanlage, der Deponie und der Rekultivierung zu erlangen.

Die Stadt Kamp-Lintfort fordert, bei der Rekultivierung des Eyller Berges den geltenden Landschaftsplan und seine Festsetzungen zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass der Eyller Berg aufgeforstet wird und damit Waldflächen entstehen, wodurch die vorgesehene Nutzung zur Naherholung ermöglicht wird. Voraussetzung dafür sind wesentlich geringere Neigungswinkel für die Böschungen der Deponie als sie bisher von der Bezirksregierung vorgesehen worden sind. Nur so kann die kulturfähige Bodenschicht in einer Mächtigkeit aufgebracht werden, wie sie für die Pflanzung von Bäumen erforderlich ist, ohne dass die Oberflächenabdichtung der Deponie durch Wurzeln gefährdet wäre. Als Folge von geringeren Neigungswinkeln und einem höheren Bodenauftrag ergäbe sich auch ein geringeres Schüttvolumen und damit eine kürzere Laufzeit der Deponie.

Hoff